Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lehrte für die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel und des Fachwerkhauses am Stadtpark sowie das für die private Nutzung zu entrichtende Entgelt.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark sollen vorrangig für kulturelle, gesellschaftliche oder Vereinszwecke genutzt werden. Diese Nutzung ist entgeltfrei.
- (2) Eine private Nutzung ist nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulässig. Für sie wird ein Entgelt erhoben. Telefon- und Hausmeisterkosten sind hierin nicht enthalten und ggf. zusätzlich zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten zu sportlichen Zwecken gelten die Richtlinien über die Sportförderung mit den jeweiligen Entgeltvorschriften entsprechend.

§ 3 Zulassung zur Benutzung; Mietvertrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung soll spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Lehrte gestellt werden.
- (2) Die Stadt Lehrte kann die Zulassung zur Benutzung davon abhängig machen, dass von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schadensersatzansprüchen nachgewiesen oder eine Kaution in Höhe von 300 € hinterlegt wird.

- (3) Die Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
- (4) Mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird für jede Benutzung ein Mietvertrag geschlossen. Mit Vereinen, die die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, wird ein Mietvertrag einmalig geschlossen.

§ 4 Pflichten der Mieterin oder des Mieters

- (1) Die Mieterin oder der Mieter hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen. Die Räume und das vorhandene, mit zur Verfügung gestellte Inventar sowie die Außenanlagen der Gebäude sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen sind der Stadt Lehrte unverzüglich anzuzeigen. Bereits vorhandene Schäden hat die Mieterin oder der Mieter vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Lehrte anzuzeigen.
- (3) Die Räumlichkeiten sind nach Schluss der Veranstaltung bis spätestens 12 Uhr des Folgetages aufzuräumen, soweit nicht im Mietvertrag etwas anderes vereinbart ist. Die Möbel sind so aufzustellen, wie es der Raumplan vorsieht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle von ihr oder ihm oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude, an den Räumlichkeiten oder am Inventar sowie für solche Schäden, die nach Beendigung der Mietzeit von der Stadt Lehrte festgestellt werden und die nicht gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 vor Beginn des Mietverhältnisses angezeigt wurden.
- (2) Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personenschäden. Ebenso haftet die Stadt Lehrte nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen, die Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.
- (3) Die Mieterin oder der Mieter stellt die Stadt Lehrte und deren Beschäftigte von allen Ansprüchen frei, die aus Anlass der Benutzung gegen sie geltend gemacht werden.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 6 Mehrzweckraum in der Grundschule Ahlten

(1) In der Grundschule Ahlten kann der Mehrzweckraum einschließlich der Teeküche, des Flurbereiches der Schule und der Schülertoiletten genutzt werden. Eine Nutzung während der Schulzeit ist nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.

- (2) Der Zugang zu dem Mehrzweckraum soll über den Eingang vom Schulhof in den Flachtrakt der Grundschule Ahlten erfolgen. Das Parken auf dem Schulhof ist nur außerhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Die Anfahrt mit Kraftfahrzeugen aller Art darf nur über die Zufahrt auf den Schulhof erfolgen.
- (3) Eine private Benutzung ist nur von Freitag bis Sonntag zulässig. Sie ist auf maximal 50 Personen begrenzt. Je Veranstaltungstag wird ein Entgelt von 70,- Euro erhoben. Die Endreinigung wird durch die Stadt Lehrte sichergestellt. Die Kosten dafür werden der Mieterin oder dem Mieter bei Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt.

§ 7 Mehrzweckraum in der Grundschule Aligse

- (1) In der Grundschule Aligse kann der Mehrzweckraum einschließlich der Teeküche, des Flurbereiches der Schule und der Schülertoiletten genutzt werden. Eine Nutzung während der Schulzeit ist nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
- (2) Der Zugang zum Mehrzweckraum soll über den Eingang an der Turnhallenseite erfolgen. Die Anfahrt mit Kraftfahrzeugen aller Art darf nur über die Zufahrt zur Turnhalle (K 23) erfolgen. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Schulhof ist außerhalb der Unterrichtszeiten gestattet.
- (3) Eine private Benutzung ist nur von Dienstag bis Sonntag zulässig. Sie ist auf maximal 80 Personen begrenzt. Je Veranstaltungstag wird ein Entgelt von 70,- Euro erhoben. Der Raum ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung des Parkettbodens wird von der Stadt Lehrte sichergestellt; die Kosten dafür sind von der Mieterin oder dem Mieter an die Reinigungskraft vor Ort zu entrichten.

§ 8 Dorfgemeinschaftshaus Steinwedel

- (1) Im Dorfgemeinsohaftshaus Steinwedel kann der Mehrzweckraum mit Abstell- und Wirtschaftsraum genutzt werden. Eine private Nutzung ist nur Einwohnerinnen und Einwohnern erlaubt. An Feiertagen und in den Schulferien ist sie nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vor Ort zulässig.
- (2) Für Vereine mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird ein Benutzungsplan erstellt. Diese Vereine sind für die Pflege der Außenanlagen zuständig. Zu allen Änderungen ist rechzeitig das Einverständnis der Stadt Lehrte einzuholen.
- (3) Für die private Benutzung wird je Veranstaltungstag für den Mehrzweckraum ein Entgelt von 100,- Euro erhoben. Die Endreinigung wird durch die Stadt Lehrte sichergestellt. Die Kosten dafür werden der Mieterin oder dem Mieter bei Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt.

§ 9 Fachwerkhaus am Stadtpark

(1) Im Fachwerkhaus am Stadtpark können der Saal und das Foyer genutzt werden. Eine Benutzung ist nur mit Zustimmung des Lehrter Männerchores zulässig. An Donnerstagen und Sonntagen hat der Lehrter Männerchor das alleinige Nutzungsrecht.

- (2) Das Fachwerkhaus wird durch den Lehrter Männerchor bewirtschaftet. Die Kosten für die Bewirtung trägt die Mieterin oder der Mieter. Die Abrechung erfolgt zwischen der Mieterin oder dem Mieter und der Wirtin oder dem Wirt des Lehrter Männerchores.
- (3) Für die Benutzung wird je Veranstaltung ein Entgelt von 60,- Euro erhoben. Nach jeder Veranstaltung hat die Mieterin oder der Mieter für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Mobiliars und der Toiletten zu sorgen, soweit nicht der Mietvertrag etwas anderes bestimmt. Kommt die Mieterin oder der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Reinigung durch die Stadt Lehrte beauftragt. Die Kosten der Reinigung hat die Mieterin oder der Mieter zu erstatten.
- (4) Die Anfahrt mit Kraftfahrzeugen aller Art darf nur über den Festplatz erfolgen. Dort sind die Fahrzeuge auch zu parken. Das Befahren der zum Fachwerkhaus gehörenden eingefriedeten Außenanlage ist nicht gestattet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

Lehrte, den 26.06.13

Sidortschuk